

Satzung

der Kreisspitalstiftung Weißenhorn

vom 17.12.2021

Stiftungsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 24.03.2022, Gz.: RvSSG12-1222.2227-1/2

Präambel

Im Jahre 1470 hat der Priester Peter Arnold in Weißenhorn eine Stiftung errichtet und in der heute noch vorhandenen Urkunde bestimmt, dass „in dem Spital die armen Dürftigen gespeist und getränkt werden“. In diesem Spital ist im Laufe der Zeit auch ein kleines Krankenhaus eingerichtet worden, aus dem sich die Stiftungsklinik Weißenhorn mit einem Altersheim entwickelt hat. Das Altersheim der Kreisspitalstiftung wurde zwischenzeitlich mangels Rentabilität aufgelöst.

Die Stiftung konnte in der Vergangenheit die für den Betrieb des Krankenhauses und des Altersheims notwendigen Mittel vielfach nicht aus eigenen Erträgen aufbringen. Für den Haushalt der Stadt Weißenhorn waren die laufenden Zuschüsse an die Stiftung auf die Dauer ohne Gefährdung der laufenden Pflichtaufgaben nicht mehr tragbar. Die Stiftung war daher bereits vor mehreren Jahrzehnten auf größere Zuschüsse des Landkreises Neu-Ulm angewiesen. Infolge dieser Umstände sowie wegen der überörtlichen Bedeutung der Krankenanstalt haben der Stadtrat Weißenhorn und der Kreistag Neu-Ulm im Jahre 1964 beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Umwandlung der Spitalstiftung Weißenhorn in eine kreiskommunale Stiftung in der Verwaltung des Landkreises Neu-Ulm herbeigeführt und unter gleichzeitiger Aufhebung der Satzung vom 17.10.1958 die Satzung vom 10.11.1964 beschlossen.

Zum 30.12.2004 wurden die Donauklinik Neu-Ulm mit 170 Betten und die Illertalklinik Illertissen mit 74 Betten zugestiftet (notarieller Zustiftungsvertrag zwischen der ursprünglichen Kreisspitalstiftung Weißenhorn und dem Landkreis Neu-Ulm vom 30.12.2004, URNr. G 964/2004 -j-). In Umsetzung des Zustiftungsvertrags wurden ab 01.01.2018 die bis dahin eigenständigen Kliniken Illertalklinik Illertissen und Stiftungsklinik Weißenhorn zu einem Krankenhaus im Sinne des Krankenhausgesetzes unter einem Institutskennzeichen, aber mit zwei Betriebsstätten zusammengefasst (Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 29.08.2017). Stiftungsrechtlich sind die beiden zugestifteten Kliniken getrennt von der Kernstiftung zu betrachten. Insofern bilden die zugestifteten Kliniken einen zusätzlichen Teil des Grundstockvermögens, der als getrennt zu verwaltende Vermögensmasse auch buchhalterisch getrennt zu behandeln ist.

Um den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird die Satzung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn vom 10.11.1964, neu gefasst durch Kreistagsbeschluss vom 10.05.1979, wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Kreisspitalstiftung Weißenhorn“. Sie ist eine rechtsfähige kreiskommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Neu-Ulm.

§ 2

Stiftungszweck, öffentlicher Auftrag und Einschränkungen

- (1) Die Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (Art. 51 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 LKrO) sowie der Altenhilfe (Art. 68 ff AGSG). Der Stiftungszweck wird insbesondere durch das Betreiben von einem oder mehreren Krankenhäusern verwirklicht. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist vom Landkreis Neu-Ulm, der gemäß Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten hat, beauftragt unbefristet medizinische Leistungen der Grund- und Regelversorgung zu erbringen. Diese sind im Krankenhausplan des Freistaats Bayern festgestellt. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dazu zählen als weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch die zur Sicherung der fachlichen Besetzung mit den Einrichtungen der Stiftung verbundenen Berufsfachschulen und Weiterbildungseinrichtungen.
- (3) Der Landkreis übernimmt im Rahmen von § 5 Abs. 2 des Zustiftungsvertrags alle aus dem Betrieb der zugestifteten Kliniken entstehenden Betriebsverluste. Eine Pflicht des Landkreises zum Ausgleich von Betriebsverlusten der Kliniken ergibt sich auch aus den jeweiligen Betrauungsakten des Landkreises.
- (4) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig.
- (5) Die Stiftung kann bei Bedarf mit Organisationen und Einrichtungen kooperieren, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen, wenn der Stiftungszweck dadurch erhalten bleibt. Kooperationen sind nur möglich, wenn die Finanzierung gesichert ist und der Stiftungszweck nicht in Gefahr gerät. Die Stiftung kann zur Erfüllung der genannten Zwecke Beteiligungen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3

Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus den Einnahmen für die Leistungen in den Stiftungsanstalten,
 - b) ggf. aus dem vom Landkreis Neu-Ulm zu leistenden Defizitausgleich und aus den vom Landkreis gem. § 5 Abs. 3 des Zustiftungsvertrags zu übernehmenden nicht förderfähigen Investitionskosten, Vorfinanzierungsbelastungen bei Baumaßnahmen sowie Investitionskosten, die eine mit den zuständigen Förderstellen vereinbarte Förderung übersteigen,
 - c) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens,

- d) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Kredite aufzunehmen. Hierfür gelten die Vorschriften der Landkreiswirtschaft nach Art. 55 ff. der Landkreisordnung entsprechend Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes und § 5 der Stiftungssatzung.
- (5) Die Stiftung hat rechtzeitig für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht) aufzustellen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Kreisspitalstiftung Weißenhorn ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Das Grundstockvermögen der Kreisspitalstiftung Weißenhorn mit ihrer Klinik in Weißenhorn ist in seiner ursprünglichen Substanz vor dem Zeitpunkt der Zustiftung am 30.12.2004 dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Ferner besteht das Grundstockvermögen der Kreisspitalstiftung Weißenhorn seit 30.12.2004 zusätzlich aus dem zugestifteten Vermögen der beiden Kliniken in Illertissen und Neu-Ulm. Dieser Teil des Grundstockvermögens (Zustiftungsvermögen) ist ebenfalls in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das veränderliche Betriebsvermögen ist ordentlich und pfleglich instand zu halten.
- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Organe und Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen des Landkreises Neu-Ulm verwaltet und vertreten.
- (2) Unabhängig vom Wirkungsbereich wird die Stiftung nach den Grundsätzen einer kreiskommunalen Stiftung im Sinne des Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes verwaltet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsverwaltung (Stiftungsdirektor/Stiftungsdirektorin)

Zur Verwaltung der Stiftung werden vom Landkreis Neu-Ulm ein oder mehrere Stiftungswalter/-innen (Stiftungsdirektor/-in oder Stiftungsdirektoren/-innen) bestellt, das erforderliche Personal wird beigegeben. Die Stiftungsverwaltung steht unter der Aufsicht des Landrats bzw. der Landrätin des Landkreises Neu-Ulm. Sie hat die Dienstgeschäfte nach dessen/deren Weisung wahrzunehmen.

§ 7

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde. Der Aufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift und der Vertretungsberechtigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Stiftungszwecks fällt ihr Vermögen an den Landkreis Neu-Ulm. Der Anfallberechtigte hat es unmittelbar und ausschließlich in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Der Teil des Vermögens, der sich auf die Stiftungsklinik Weißenhorn bezieht, ist dabei für entsprechende Zwecke ausschließlich in der Stadt Weißenhorn zu verwenden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 10.11.1964 außer Kraft.

Weißenhorn, 17.12.2021

gez.

Thorsten Freudenberger
Landrat

Stiftungsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 24.03.2022, Gz.: RvSSG12-1222.2227-1/2